

Die Bedeutung nationalstaatlicher Grenzen

Oder: Die Transformation des Territorialstaates zur Demokratie

Von Ingeborg Maus

In der gegenwärtigen Diskussion, die den demokratischen Nationalstaat leichtfüßig hinter sich läßt, gilt es als ausgemacht, daß dieser eine kleinräumige Parzellierung der Welt impliziere, die jeder Lösung grenzüberschreitender und globaler Probleme entgegenstehe. In diesem Kontext wird zugleich das Prinzip der Staatssouveränität, ohne daß dessen Innenaspekt der Volkssouveränität noch thematisiert würde, als schierer Anachronismus verworfen. Da diese Einschätzung auf jeden Begründungsaufwand verzichtet und ihre Prämissen als allseits bekannte Fakten behandelt, bleibt die Frage: Kennen wir die Prinzipien wirklich, die heute verabschiedet werden sollen?

Wenn gegenwärtig das „Ende der Demokratie“ deshalb verkündet wird, weil die Epoche des Nationalstaates vorüber sei¹, so unterscheidet sich dieses Diktum Jean-Marie Guéhenno vom Mainstream der aktuellen Diskussion nur durch das offene Eingeständnis, daß eine Demokratie, die den Namen noch verdient, in supranationalen Großräumen oder gar in einem Weltstaat nicht mehr organisiert werden kann. Ansonsten besteht völlige Übereinstimmung in der Identifikation des wesentlichen Merkmals, das die Antiquiertheit des Nationalstaats begründe: das Prinzip starrer Staatsgrenzen. Es handle sich um ein Prinzip, das durch territoriale Einhegung einen politischen Partikularismus etabliere, der angesichts der faktischen Entgrenzung jeder wichtigen politischen Agenda durch die Globalisierung von ökonomischer Macht und Umweltschädigung sowie durch Migrationsbewegungen großen Ausmaßes zum schlichten Provinzialismus degeneriere. – Erscheint in solchen Diagnosen der Nationalstaat lediglich als veraltet, so wird er innerhalb von Konzeptionen, die Modelle supranationaler oder globaler Demokratie entwickeln oder eine solche überhaupt für möglich halten, geradezu dämonisiert. Nicht selten wird eine Geschichte des Nationalstaats konstruiert, die im Nationalstaat des 18. Jhs. bereits alles angelegt sieht, was im Nationalsozialismus zutage tritt: einen exklusiven Volksbegriff und einen aggressiven Chauvinismus, der jenseits der eigenen Staatsgrenzen nur Minderwertiges vermutet.² Es wäre leicht zu zeigen, daß damit in das ursprüngliche Konzept des demokratischen Nationalstaates lediglich zurückprojiziert wird, was erst dessen Substantialisierungen im Laufe des 19. Jhs. zugerechnet werden kann. Im folgenden soll vor allem die eigentliche

* Eine ausführlichere Fassung dieses Beitrags erscheint demnächst in: Marcus Gräser, Christian Lammert und Sönke Schreyer (Hg.), Festschrift für Hans-Jürgen Puhle zum 60. Geburtstag, Göttingen.

1 Jean-Marie Guéhenno, Das Ende der Demokratie, München ²1996.

2 Peter Glotz, Der Irrweg des Nationalstaats: Europäische Reden an ein deutsches Publikum, Stuttgart 1990.

Bedeutung der Grenzen des klassischen demokratischen Nationalstaats untersucht werden, um so eine andere Version „entgrenzter Politik“ zu begründen.

Aus der gegenwärtigen Perspektive grenzüberschreitender Vernetzungen ökonomischer Beziehungen erscheint der demokratische Nationalstaat in seiner föderalistischen ebenso wie in seiner zentralistischen Version als Hervorbringung einer Epoche, in der „die unmittelbare Abhängigkeit von Grund und Boden noch die gesellschaftlichen Beziehungen bestimmte“.³ Entsprechend wird die moderne Nation allen Ernstes als „Ort“ gemeinsamer Geschichte, als Ort im Sinne eines durch exakte Grenzen abgeschlossenen Staatsgebiets, und der Nationalstaat als Ausgeburten einer „räumlichen Konzeption der Macht“, welche seit der bodenständigen Verwurzelung des Menschen in der Polis fortgeschrieben worden sei, definiert – als eine politische Formation, deren territoriale Prägung die Dominanz des Bodenrechts im gesamten Rechtssystem begründe.⁴ Ausgehend von dieser Bestimmung des Nationalstaats ist es ein Leichtes, dessen notwendigen Zusammenbruch angesichts des gegenwärtigen Ausmaßes der Mobilität von Menschen und Wirtschaft darzutun. Diese Diagnose beruht jedoch auf einer substantialisierenden Interpretation des Nationalstaatsprinzips, die eine Fortschreibung des mittelalterlichen Zusammenhangs von Land und Herrschaft impliziert.

Allenfalls in einem abstrakteren Sinn kann vom modernen absolutistischen Staat noch behauptet werden, daß es bei seinen Grenzziehungen um die schiere Ausdehnung des Territoriums ging. Der Übergang zum demokratischen Nationalstaat ist aber gerade dadurch bestimmt, daß das Territorialprinzip im ganzen durch das des Personenverbands ersetzt wird. Dieser Austausch der Prinzipien, die den modernen Staat konstituieren, ist mit großer Präzision in Kants Friedensschrift formuliert: „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.“ Die Begründung lautet: „Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe. [...] Er ist eine Gesellschaft von Menschen [...]“.⁵ Anders als allgemeine Staatslehren am Ende des 19. Jhs., wie die Georg Jellineks, die das Staatsgebiet neben Staatsvolk und Staatsgewalt als eines der „Elemente“ des Staates behandeln und damit dem Staat zwar das Merkmal der „Seßhaftigkeit“ zuschreiben, aber immerhin (im Gegensatz zu Guéhenno) den personenrechtlichen Charakter der „Gebietsherrschaft“ betonen⁶, isoliert Kant im Zeichen der Volkssouveränität⁷ das Element des Staatsvolkes. Die Schärfe von Kants Formulierung richtet sich gegen die Praxis zeitgenössischer absolutistischer Staaten, bei der genannten Form der Gebietserwerbungen die auf einem Territorium lebenden Menschen als bloße Anhängsel des Bodens zu behandeln, die mit diesem erworben oder veräußert werden können.

3 Guéhenno, a.a.O., S.36.

4 Ebd., S.21f., S.37.

5 Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden (ZeF), S.196f. – Diese und andere Schriften Kants werden nach der Werk-Ausgabe von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a. M. 1974ff., der handschriftliche Nachlaß wird nach der Akademie-Ausgabe (= AA), Berlin 1900ff. zitiert.

6 Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900), 7. Neudruck der 3. Aufl., Darmstadt 1960, S.394ff., S.398ff.

7 Dazu Ingeborg Maus, Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt a. M. 1992, ²1994.

Indem Kant den Staat überhaupt mit dem Volk identifiziert – „Wo Staat und Volk zwey verschiedene Personen sind, ist despotism“⁸ – kann die nationalstaatliche Identität vergesellschafteter Menschen ohnehin nicht mehr durch das Staatsgebiet bestimmt sein, auf dem sie leben. Während dieses letztere Element auf den Rang des Zufälligen zurückgestuft ist, wird ein neues Moment für die nationalstaatliche Identitätsfindung konstitutiv: das demokratische Gesetz, das den Staatsbürgern legitimerweise nur auferlegt werden darf, wenn diese zuvor als Akteure des Gesetzgebungsprozesses auftreten konnten. Bereits die Konstruktion des Gesellschaftsvertrags, die die Legitimation eines modernen Staates vom fiktiven Gründungsakt der juristischen Übereinkunft der beteiligten Individuen abhängig macht, hatte – unter der verständnislosen Kritik ihrer „ahistorischen“ und „asozologischen“ Prämissen, wie sie seit Hegel bis zum gegenwärtigen Kommunitarismus vorgetragen wurde, – von aller Bodenständigkeit und allen Traditionsbeständen wie Abstammung, Schicksalsgemeinschaft, kultureller Homogenität, sowie von allen feudalgesellschaftlichen Hierarchien und realexistierender politischer Herrschaft abstrahiert, um im Organisationsmodell des fiktiven Vertrags zwischen Freien und Gleichen die Struktur künftiger demokratischer Gesetzgebung freizusetzen.

Diese Entsubstantialisierung des neuen nationalstaatlichen Identifikationsangebots enthält mehrere Aspekte der *Entgrenzung*. Indem alle überkommenen Inhalte einer politischen Integration durch die Abstraktionen des neuen Legitimationsmodells aufgezehrt werden und an ihre Stelle demokratische Verfahren treten, in denen über Inhalte unter vielstimmiger Beteiligung der Staatsbürger überhaupt erst entschieden wird, bezeichnen die nationalstaatlichen Grenzen nichts anderes mehr als den Geltungsradius der demokratischen Verfassung und der nach ihrer Verfahrensordnung zustande gekommenen demokratischen Gesetze. Grenzen dieser Art sind aber von vornherein auf Grenzüberschreitungen hin angelegt. Weder aus Selbsthaftigkeit, Abstammung oder Teilhabe an historischem Schicksal oder Kultur einer Gesellschaft können noch Gründe für Inklusionen oder Exklusionen in einem partikularem Nationalstaat abgeleitet werden. Diese Grenzen schließen nicht mehr ein Territorium mitsamt den auf ihm ansässigen Menschen und den auf ihm realisierten vorpolitischen Inhalten oder kulturellen Werten ab, sondern sind durchlässig für jeden, der die in ihnen geltende Rechts- und Verfassungsordnung anerkennt. Die weitestgehende Öffnung der Grenzen in diesem Sinne ist dort ausgesprochen, wo den Immigranten zugleich das Recht auf Mitgestaltung der nationalen Rechtsordnung zugesprochen wird. So verleiht die französische Verfassung von 1793 das Recht der aktiven Staatsbürgerschaft, das heißt das Recht sogar der basisdemokratischen Abstimmung über alle von der Nationalversammlung vorgeschlagenen Gesetze auch jedem Ausländer, der seit einem Jahr in Frankreich ansässig ist und außerdem eine der alternativ angegebenen Minimalbedingungen (zum Beispiel von seiner eigenen Arbeit zu leben) erfüllt.⁹

8 Kant, Vorarbeiten zum ewigen Frieden, AA XXIII, S.193 (s. Anm. 5).

9 Französische Verfassung von 1793: Acte constitutionnel, Art. 4, Art. 7, Art. 10; Text nach Günther Franz (Hg.), Staatsverfassungen, Darmstadt 1964, S.379, S.381.

Das letztere Beispiel zeigt besonders deutlich, daß mit der räumlichen Entgrenzung sich eine Entgrenzung der Zeit verbindet. Die Ablösung des demokratischen Nationalstaats von allem Bodenständigen bedeutet auch die Öffnung zur Zukunft. Eine Identität des demokratischen Nationalstaats besteht nicht, sondern wird in je neuen Akten demokratischer Gesetzgebung und des öffentlichen Diskurses jeweils neu hergestellt. Die Nation ist überhaupt nur noch das *plébiscite de tous les jours*.¹⁰ Wenn also – entsprechend Lyotards Unterscheidung¹¹ – demokratische Nationalstaaten nicht mehr wie traditionale Gemeinschaften ihre Identität in mythologischen Ursprungserzählungen manifestieren, die rückwärtsgewandt die konkrete Besonderheit ihrer Gruppe als immer schon vorhandene und zu bewahrende bestätigen, sondern in „Emanzipations-“ oder „Zukunftserzählungen“ die Identität der Nation erst aus dem gewinnen, was die Nation nach demokratischer Übereinkunft normativ sein soll, so steht der Mitwirkung der integrierten „Fremden“ an dieser je neuen Herstellung der Nation nichts mehr im Wege.

Diese raum-zeitliche Entgrenzung prägt auch die Struktur des im demokratischen Nationalstaat gesetzten Rechts. Zwischen der in der Moderne durchgesetzten Vollpositivierung zukunftsorientierten Rechts und demokratischen Organisationsformen besteht ein enger Zusammenhang. Positives Recht ist nicht mehr deshalb legitim, weil es überlieferten inhaltlichen Gerechtigkeitsprinzipien entspricht, sondern weil es in Verfahren gesetzt wurde, die ihrer Struktur nach gerecht¹², das heißt demokratisch sind. Das bedeutet aber auch: Das Recht gilt nicht mehr, weil es alt, gewohnt und erprobt ist, sondern es gilt, weil es noch nicht geändert ist. Erst diese Vollpositivierung des Rechts ist zugleich die Voraussetzung für die Kompatibilisierung der partikularen nationalstaatlichen Rechtsordnungen. Wie die Lernfähigkeit des modernen Rechts im Verfahren permanenter Änderungsgesetzgebung den Horizont statischer Gesellschaften überschreitet und auf den rasch zunehmenden Problemdruck innergesellschaftlicher Entwicklungsdynamiken reagiert, so ist es durch diese Lernfähigkeit auch instandgesetzt, auf neue Herausforderungen durch zunehmende ökonomische Grenzüberschreitungen zwischen verschiedenen nationalstaatlichen Rechtsordnungen im Wege von Rechtsanpassungen zu reagieren. Vor allem aber wird ein Instrument punktueller Lernfähigkeit nationalstaatlicher Rechtssysteme entwickelt, das bei je einzelnen Grenzüberschreitungen von Privatrechtssubjekten schließlich zur Geltung fremden Rechts im jeweils eigenen Territorium führt.

Bereits Kants Entwurf eines „Weltbürgerrechts“ ist auf das Problem der faktischen Grenzgängerei zwischen nationalstaatlichen Rechtsordnungen zugeschnitten. Kants „Weltbürgerrecht“ steht nicht etwa – wie oft mißverstanden – zum Prinzip des Nationalstaats im Gegensatz, enthält auch nicht schon – wie oft

10 Ernest Renan, Was ist eine Nation? Und andere politische Schriften, Wien 1995, S.57.

11 Jean-François Lyotard, Memorandum über die Legitimität, in: Peter Engelmann (Hg.), Postmoderne und Dekonstruktion, Stuttgart 1990, S.54-75, S.62, S.65ff.

12 Vgl. zu dieser „Reflexivität“ moderner Legitimation: Jürgen Habermas, Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: Ders., Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus, Frankfurt a. M.1976, S.271-303, S.278.

behauptet – einen indirekten Vorgriff auf die schließlich doch nicht favorisierte „Weltrepublik“, sondern gibt die Regeln an, die beim Übertritt vom Geltungsbe- reich einer nationalstaatlichen Rechtsordnung in den einer anderen zu beachten sind. Das wechselseitige „Besuchsrecht“ als Recht des jeweiligen „Fremdling“ auf dem „Boden eines Anderen“¹³ bringt nationalstaatliche Grenzen nicht etwa zum Verschwinden, sondern setzt deren Existenz gerade voraus. Kants Weltbür- gerrecht bezeichnet also keine supranationale Ordnung, sondern antizipiert partiell das moderne Internationale Privatrecht, das die Gleichzeitigkeit von na- tionalstaatlichen Rechtsordnungen und internationalem Verkehr zwischen Pri- vatrechtssubjekten kollisionsrechtlich bearbeitet und bei der Frage, welche Rechtsnorm welches tangierten Staates in einem singulären Rechtsfall jeweils gelten soll, immer schon extraterritoriale Rechtsgeltung voraussetzen muß.

Gerade auch ein Autor, der den Prinzipien des internationalen Warenver- kehrs eher abgeneigt war und zudem den Grenzüberschreitungen aus nicht- ökonomischen Gründen wenig Beachtung schenkte, nämlich Rousseau, hat den Mythos von der Bodenständigkeit des Rechts ganz grundsätzlich zerstört. In je- nem Kapitel des „Contrat social“, das den Titel „Vom Gesetzgeber“ trägt, aber vom Verfassungsgeber handelt¹⁴, welcher zugleich Gründer des Staates bzw. der Nation ist, wird bereits klargestellt, daß die Gründung einer Nation durch nichts anderes bewirkt werden kann als durch die Zustimmung der Individuen zum Entwurf einer ersten (Verfassungs-)Gesetzgebung. Als Beispiele für historische Gründerfiguren wird unter anderem auf Lykurg und Moses verwiesen. In den „Politischen Fragmenten“ findet sich eine Passage, die nicht nur diese „Gesetz- gebung“ als einzig konstitutives Moment eines Personenverbandes ansieht, sondern darüber hinaus eine völlige Dissoziation von Gesetz und Territorium für das eigentlich erhellende Moment unter den Beispielen erklärt und darum das jüdische Gesetz zum Prototyp aller Gesetzgebung erhebt. Es heißt bei Rousseau, nachdem er generell die Aufhebung jeder Bodenständigkeit der Völker und die Vermischung aller Rassen bis zur Unmöglichkeit ihrer Unterscheidung betonte: „Aber wahrhaft erstaunlich und wirklich einzigartig ist es, ein vaterlandsloses Volk zu sehen, das seit 2 000 Jahren weder Ort noch Land mehr hat, ein Volk das seit noch längerer Zeit verstümmelt, beladen und mit Fremden vermischt ist; [...] das trotzdem seine Bräuche, seine Gesetze, seine Sitten, seine Vaterlandsliebe und seine erste soziale Vereinigung bewahrt hat, als alle Bindungen zerrissen schienen. Die Juden geben uns dieses erstaunliche Beispiel. Die Gesetze des So- lon, des Numa, des Lykurg sind tot, die viel älteren Gesetze des Moses aber le- ben noch immer. Athen, Sparta, Rom sind zugrunde gegangen und haben keine Kinder auf der Erde zurückgelassen. Das zerstörte Sion hat seine Kinder nicht verloren. Sie überdauern, sie vermehren sich, sie breiten sich auf der ganzen Welt aus. Sie erkennen einander, sie mischen sich unter alle Völker, aber sie lö-

13 Kant, ZeF, S.213.

14 Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, hg. Von Hans Brockard, Stuttgart 1977, II, S.7. – Der Begriff der „Verfassung“ im Sinne eines Verfassungsgesetzes setzte sich erst im Kontext der amerikani- schen und französischen Verfassungen der 1780er Jahre im allgemeinen Sprachgebrauch durch (dazu Niklas Luhmann, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: „Rechtshistorisches Journal“, 9/1990, S.176-220, hier S.179), so daß Rousseau der Begriff des Verfassungsgebers noch nicht zur Verfü- gung stand.

sen sich unter ihnen niemals auf. Sie haben keine Führer und bleiben immer Volk; sie haben kein Vaterland und sind immer Bürger. Welche Kraft muß eine Gesetzgebung haben, die solcher Wunder fähig ist? " Es ist dieses „einzigartige Wunder“ unter „allen bekannten Gesetzgebungssystemen“, das „allem, was uns Griechenland und Rom an Bewundernswertem, an politischen und menschlichen Einrichtungen bietet, vorzuziehen ist.“¹⁵

Es handelt sich hier um die emphatischste Sympathiebekundung für ein Prinzip, das zugleich die innerste Struktur des modernen Rechts ausmacht: die Entgrenzung gesellschaftlicher Mobilität. Mit antikapitalistischen Vorbehalten findet sich die Identifikation des gleichen Prinzips bei Marx, in antisemitischer Wendung bei Carl Schmitt. Wenn Marx auf die „chimärische Nationalität“ und das „grund- und bodenlose Gesetz“ der Juden verweist¹⁶ – in einem Kontext, in dem er „das Judentum“ nicht etwa in Stereotypen für eine gesellschaftliche Gruppe beschreibt, sondern als Metapher für den kapitalistischen Charakter der ganzen bürgerlichen Gesellschaft behandelt –, so besteht die Intention dieser Formulierungen darin, Nationalstaatlichkeit und Rechtsstruktur des frühen Kapitalismus auf den Begriff einer territorialen Entgrenzung zu bringen, die freilich der Mobilität des Kapitals dienstbar ist. Als relevante Grenzlinien des modernen Rechts bestimmt Marx nur noch die Grenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit und die Grenzen zwischen den Willkürsphären der „beschränkten“ Individuen.¹⁷

Bei Carl Schmitt ist die nach 1933 aufkommende Rede vom „raum- und rechtlosen Gesetz der Juden“¹⁸ in anderer Weise pejorativ. Hier verdichtet sich sehr „zeitgemäß“ zu einem Vorwurf gegen die jüdischen Vertreter des Rechtspositivismus, was von Anfang an die innerste Intention der Theorie Carl Schmitts bestimmte: der Kampf gegen die Abstraktionen eines Legalitätssystems, dem die formale Korrektheit, seit der Weimarer Republik die demokratische Genesis der gesetzgeberischen Entscheidungen als Legitimitätsgrundlage ausreichte. Carl Schmitt mobilisiert seit 1914¹⁹ „Bodenständiges“ und substantiell Unverfügbares gegen den positivistischen Dezisionismus der Gesetzgebung und vertraut das Unverfügbare den Dezisionen der Exekutive an. Wenn Carl Schmitt den raumgebundenen „Nomos“ gegen das abstrakte „Gesetz“ ausspielt, so sind freilich „Raum“, „Boden“ und „Land“ immer zugleich Metaphern, für das, was bodenständig in einem weiteren Sinne ist: die gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen, die in ihrer konkreten Eigengesetzlichkeit gegen gesetzgeberische Innovationen zu schützen sind, die allein auf einer Mehrheitsregel beruhen, welche unter Umständen auch die legale Transformation des bestehenden Systems in ein sozialistisches absichert.²⁰ Auch wenn Carl Schmitt als Advokat des Raums im konkreten Sinn auftritt, indem er zum Beispiel die Weltsicht der „Landtreter“ gegen die Mobilität der Seevölker ausspielt oder den

15 Rousseau, Politische Schriften, hg. von Ludwig Schmidts, Paderborn²1995, S.230f.

16 Karl Marx, Zur Judenfrage, MEW, Bd. I, S.375.

17 Ebd., S.364.

18 Carl Schmitt, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes (1938), Köln 1982, S.110.

19 Carl Schmitt, Der Wert des Staates und die Bedeutung des einzelnen, Tübingen 1914.

20 Für letzteres vgl. Carl Schmitt, Legalität und Legitimität (1932), in: Ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin 1958, S.263-350, S.268, S.300f.; Ders., Grundrechte und Grundpflichten (1932), in: ebd., S.181-231; Ders., Verfassungslehre (1928), Berlin 1957, S.30ff., S.35f.

„Nomos der Erde“ als kriegs hegende Raumteilung der Welt gegen die Globalisierung von Konflikten verteidigt²¹, so ist fast immer die Dimension der Absicherung gegen zeitliche Entgrenzungen mitgedacht, die mit der Mobilisierung der Gesetzgebung selbst durch permanente, auf unverfügbare Werte und das „höhere Recht“ organisch gewachsener gesellschaftlicher Machtstrukturen nicht festgelegte Änderungsgesetzgebung in Gang gesetzt ist. Im Namen „konkreter Ordnungen“²² tritt Carl Schmitt als früher Prophet umfassender rechtlicher Deregulierung auf. Wenn also Carl Schmitt nach 1933 das „raum- und rechtlose Gesetz der Juden“ attackiert, so ist hier – in Umkehrung zu Marx' Analyse – einer gesellschaftlichen Gruppe bösartig angelastet, was Carl Schmitt selbst längst als Charakter des gesamten modernen bürgerlichen Formalrechts erkannt und denunziert hatte. Es blieb Carl Schmitt vorbehalten, schließlich den „tellurischen“ Charakter des preußischen Partisanen²³ gegen den raumlosen Legalismus, den die französischen Revolutionsheere auf deutschem Boden ausbreiteten, ins Feld zu führen.

Es gibt gleichzeitig ein Verhältnis Carl Schmitts zu den konkreten Staatsgrenzen des Nationalstaats, das zu dem Kants genau umgekehrt ist. An diesem Gegensatz läßt sich zudem ablesen, was von aktuellen Dämonisierungen des Nationalstaats zu halten ist. Als Carl Schmitt 1963 lapidar feststellte: „Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende“, hatte er diese Feststellung bereits 1932 durch die Unterscheidung der Begriffe „staatlich“ und „politisch“ vorbereitet²⁴ und vor allem 1939 mit dem „Großraum“ ein Gegenmodell zum Nationalstaat entworfen.²⁵ Weit davon entfernt, eine Vorstufe nationalsozialistischer Raumkonzeption zu sein, wird der Nationalstaat vielmehr genau in dem Augenblick verabschiedet, in dem jene auf den Plan tritt. Die neue „Raumordnung“ ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß sie zwar nationalstaatliche Territorien in hegemonialer Absicht entgrenzt, aber gleichwohl die Perspektive des Raums überhaupt wieder zur Geltung bringt.

Carl Schmitts 1939 ausgesprochenes Urteil über das Veralten des Nationalstaats ist eindeutig und in den Argumenten – so muß leider gesagt werden – ganz auf der Höhe des heutigen Mainstreams der Diskussion. Wenn Carl Schmitt zu diesem Zeitpunkt eine neue, „den bloßen Nationalstaatsgedanken des 19. Jahrhunderts überwindende Raumordnung“ fordert, so geschieht das mit dem Blick auf wirtschaftliche „Vergrößerungsvorgänge“, durch die „die individualistische Stufe der kapitalistischen Organisation überwunden wird.“²⁶ Während Carl Schmitt die „Staatsbezogenheit“ des klassischen Völkerrechts der Kleinräumigkeit ökonomischen „Klein- oder Mittelstaatsdenkens“ zuordnet, erkennt er in den Leistungen der modernen Großindustrie und ihrer durch technische Innovationen vorangetriebenen „wirtschaftlichen Großraumbildung“ die Grundlage

21 Carl Schmitt, *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung*, Leipzig 1942; Ders., *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Köln 1950.

22 Carl Schmitt, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934.

23 Carl Schmitt, *Theorie des Partisanen*, Berlin 1963, S. 11ff., S. 45ff.

24 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1963; Vorwort von 1963, S. 10; Text von 1932, S. 20 ff.

25 Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht (1939)*, Berlin 1941.

26 Carl Schmitt, *Großraumordnung*, a.a.O., S. 311, S. 4.

für die neue politische Organisation einer Völker und Staaten übergreifenden Großraumordnung. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die moderne technische Überwindung begrenzter Räume „der Gedanke der territorialen Souveränität des Staates verabschiedet“.²⁷ Genau wie in der gegenwärtigen Diskussion dient also die falsche Unterstellung einer opaken Territorialität als Wesensmerkmal des Nationalstaats dazu, diesen als inkompatibel mit der neuesten gesellschaftlichen Entwicklung und darum als veraltete Form politischer Integration zu disqualifizieren.

Während nun die „Großraum“-Ideologie, erst recht deren nationalsozialistische Praxis, auf hegemoniale Grenzüberschreitungen hin angelegt waren, die die Staatsvölker überwältigter Nationalstaaten als Sklavenvölker in das neue zusammengeraubte „Reich“ hineinzwang, diese also wiederum als bloße Anhängsel der eroberten Territorien behandelten und somit zur räumlichen Herrschaft zurückkehrten, hat Kants gelegentliche Rede vom Boden und seinen Grenzen einen ganz anderen, defensiven Sinn. Bereits die Konstruktion des Weltbürgerrechts hatte Kant ausdrücklich auf die Probleme bezogen, die aus der Ankunft eines „Fremdlings“ „auf dem *Boden* eines anderen“ entstehen. Kants Beglaubigung des ursprünglichen Prinzips, daß „niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat als der andere“, begründet – wie gesagt – nicht etwa eine globale Niederlegung aller Grenzen, sondern – darauf kommt es hier an – eine sehr spezifische Durchlässigkeit dieser Grenzen, die dem Fremden nur ein „Besuchsrecht“ aber kein „Gastrecht“ zugesteht. Diese aus heutiger Sicht (und auf den ersten Blick) eher befremdliche Unterscheidung, die darauf insistiert, daß „die Befugnis der fremden Ankömmlinge sich nicht weiter erstreckt, als auf die Bedingungen der Möglichkeit, einen Verkehr mit den alten Einwohnern zu versuchen,“²⁸ ist freilich sehr konkret gegen hegemoniale Grenzüberschreitungen gerichtet, die Kant in den Greueln der westlichen Kolonisatoren vor Augen hatte. Deren „Unterdrückung der Eingebornen“ nahm die Form von Landnahmen an – in den Worten Kants: „Amerika, die Negerländer, die Gewürzinseln, das Kap etc. waren bei ihrer Entdeckung für sie Länder, die keinem angehörten; denn die Einwohner rechneten sie für nichts.“²⁹ Nur aus dieser defensiven Perspektive der Abwehr hegemonialer Grenzüberschreitungen und Landnahmen wird also das Recht auf den Boden überhaupt relevant: Es ist das Recht des ersten Besitzers³⁰ im Sinne eines Verteidigungsrechts gegen von außen kommende Aggression. Aber auch dieses Recht verteidigt, wie Kants Ausführungen belegen, nicht etwa die Integrität des Territoriums per se, sondern diese als Voraussetzung für die Freiheit und Selbstbestimmung seiner Bewohner.

Teilen aktuelle Weltstaatskonzepte nicht nur den Basis-Überbau-Schematismus mit Carl Schmitts Begründung der Großraumordnung von 1939, sondern auch – in *formaler* Analogie – die Dominanz der Raumperspektive insofern, als aus der behaupteten globalen Raumordnung der Wirtschaft die Notwendigkeit

27 Ebd., S.51, S.311 f., S.310.

28 Kant, ZeF, S.213f.

29 Ebd., S.214f.

30 Kant, Die Metaphysik der Sitten (MdS), S.377; Vgl. auch Kants allgemeine Bestimmungen ebd., S.359ff., S.376, im Gegensatz zu John Lockes Rechtfertigung des Eigentums aus der Arbeit, die dem von Kant bekämpften Kolonialismus zuarbeitet.

der globalen Ausdehnung der Staatsfunktion gefolgert wird, so ist umgekehrt bei Kant der Raum bloß als Mittel zum Zweck der Volkssouveränität thematisiert. Handeln Weltstaatskonzepte außer von der globalen Landnahme für ein unbegrenztes Gewaltmonopol meist nur noch von den Katalogen globaler Staatsaufgaben, die nur im Weltmaßstab effizient erledigt werden könnten, so hat für Kants Theorie die Struktur demokratischer Selbstorganisation, innerhalb derer über Staatsaufgaben allererst entschieden werden kann, oberste Priorität. So sind auch Kants Überlegungen zur angemessenen Größe von Staaten ausschließlich durch den Gesichtspunkt der Demokratiekompatibilität territorialer Ausdehnung bestimmt. Wie im gesamten 18. Jh. gilt auch bei Kant, daß Freiheit, Selbstbestimmung und Volkssouveränität nur kleinräumig zu organisieren sind. Bekanntlich warnen sowohl Montesquieu (wenngleich nicht im Namen der Demokratie, aber doch der Freiheit der Untertanen von staatlicher Willkür) als auch Rousseau und Kant und ebenso die amerikanischen Antifederalists vor dem zwangsläufig sich einstellenden Despotismus in „übergroßen Staaten“ – ein Zusammenhang, der häufig am Beispiel Chinas thematisiert wird. In Kants Friedensschrift ist die Ablehnung eines Weltstaats zugunsten eines Völkerbundes zu einem großen Teil aus dieser Perspektive begründet.

Daß die Souveränität des Nationalstaats als Mittel zum Zweck der Volkssouveränität verteidigt werden muß, ist eine Prämisse, die Kants Überlegungen auch angesichts solcher Staaten bestimmt, die von einer demokratischen Organisation noch weit entfernt sind. Hier insbesondere gilt Kants konsequentes demokratisches Postulat, daß nicht einmal eine Demokratie gegen den Willen des Volkes eingeführt werden darf.³¹ Kants Theorie autonomer Prozesse gesellschaftlicher Selbstaufklärung verbindet sich mit dem Prinzip einer Verfassungsevolution, demzufolge „doch irgendeine rechtliche, obzwar nur in geringem Maße rechtmäßige [das heißt republikanische] Verfassung besser ist, als gar keine“³², weil nur innerhalb einer „Verfassung überhaupt“ eine republikanische Verfassung jemals erreicht werden kann. Diese Gesichtspunkte begründen in ihrer Gesamtheit Kants striktes Verdikt gegen jede militärische Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Die Forderung: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen“³³, ist also gerade nicht auf den bereits erreichten Grad republikanischer Qualität dieser Verfassung und Regierungsorganisation eingeschränkt, sondern impliziert den Respekt vor der Integrität eines jeden überhaupt verfaßten Staates im Hinblick auf das in ihm angelegte Potential, im Wege autonomer Lernprozesse und Aktionen der Staatsbürger eine republikanische Verfassung in Zukunft zu erreichen. Kants Anerkennung je spezifischer gesellschaftlicher Entwicklungspfade bezieht sich selbst noch auf die Bedingungen der Ermöglichung von Volkssouveränität.

Dagegen ist die heutige Praxis, im Wege weltweiter militärischer Interventionen faktisch ein globales Gewaltmonopol (eher unterhalb der UN) aufzubauen

31 Ebd., S.463.

32 ZeF, S.234 Anmerkung.

33 Ebd., S.199.

und durch willfährige juristische Neuinterpretation der UN-Charta abzusichern, im Begriff, alle Errungenschaften von Demokratie und Recht zu zerstören. Das Rechtsdokument der UN-Charta enthält noch alle wesentlichen Prinzipien der demokratischen Souveränitätstheorie und Friedensphilosophie Kants in positiver Form. Die UN-Charta, nach dem Zweiten Weltkrieg als Friedensordnung entworfen, reagiert auf die hegemonialen Grenzüberschreitungen des NS-Systems – die zusammen mit der nationalstaatlichen Integrität die politische Autonomie der betroffenen Staatsvölker zerstört hatten –, indem sie die „souveräne Gleichheit aller ihrer Mitglieder“ als Fundamentalprinzip der UN-Organisation feststellt, die „territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates“ als diejenigen schutzwürdigen Güter ansieht, zu deren Gunsten militärische Zwangsmaßnahmen in Abwehr einer Bedrohung oder eines Bruchs des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen werden können, während umgekehrt eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in „Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“, ausdrücklich verneint wird.³⁴ Es entspricht der Logik dieser Konstruktion, daß die „Achtung vor den Menschenrechten“ im Rahmen dieser Friedensprinzipien lediglich zu „fördern“³⁵, nicht aber zu erzwingen ist.

Der kurze Abstand um wenige Jahrzehnte schützt die Charta aber nicht vor der Verkehrung ins Gegenteil einer globalen Interventions- und Kriegsordnung. Das schiere Faktum, daß Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zunehmend innerstaatliche Menschenrechtsverletzungen in Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umdefinieren, genügt der gegenwärtigen Völkerrechtswissenschaft, aus der bestehenden Praxis eine geltende Norm abzuleiten: das „Recht“ der humanitären Intervention.³⁶ Ohne auf das komplexe Verhältnis von Menschenrechten, Volkssouveränität und Frieden hier eingehen zu können³⁷, ist festzuhalten, daß das Selbstbestimmungsrecht der von militärischen Interventionen überzogenen Staatsbürger auch dann verletzt sein kann, wenn diese die Menschenrechts-Interpretation der intervenierenden Mächte teilen. Besteht im konkreten Fall ein anderes Menschenrechtsverständnis, so ist die „humanitäre Intervention“ ohnehin nichts anderes als eine temporäre hegemoniale Grenzüberschreitung. In beiden Fällen finden sich Zivilisten als – eher störende – Anhängsel von Territorien wieder, deren markierte Felder zu bombardieren sind. Als dauerhafte hegemoniale Landnahme wäre dagegen der Versuch einer Weltstaatsgründung zu verstehen, der Nationalstaaten ein gemeinden wollte, deren realexistierende Entwicklungsphase politischer Organisation von den im Westen bestehenden noch weit abweicht. Die gleichzeitige Tendenz, anwachsende ethnische Nationalismen mit einem Recht auf Segregation und neue territoriale Abgrenzungen zu versehen, indem die „Selbstbestim-

34 UN-Charta Art. 2, Satz 1 und 4; Art. 39; Art. 42; Art. 2, Satz 7.

35 Ebd. Art. 1, Satz 2.

36 Vgl. z.B. Christopher Greenwood, Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention? In: Hauke Brunkhorst (Hg.), *Einnischung erwünscht?* Frankfurt a. M. 1998, S.15-36, S.19, S.33.

37 Dazu Ingeborg Maus, *Menschenrechte als Ermächtigungsnormen internationaler Politik oder: der zerstörte Zusammenhang von Menschenrechten und Demokratie*, in: Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler und Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte*, Frankfurt a. M. 1999, S.276-292.

mung der Völker“, wie sie die Charta garantiert³⁸, aus einem Recht demokratischer Autonomie in ein Recht auf vopolitische Identität verwandelt wird, enthält noch eine Substantialisierung anderer Art. – So fällt der heutige an den demokratischen Nationalstaat adressierte Vorwurf, dieser basiere auf den veralteten Prinzipien von Raum und exklusivem Volk, auf die aktuellen Konzepte zurück, in deren Namen er vorgetragen wird. Die gegenwärtige Entwicklung führt zu genau den Substantialisierungen, die sie zu vermeiden vorgibt: zur Dominanz des Raumes und des Völkischen.

Die Konstruktion einer heute unabdingbaren „entgrenzten Politik“ müßte solche Regressionen vermeiden. Sie könnte vielmehr die Extraterritorialität der Rechtsgeltung verstärken, die das Recht des demokratischen Nationalstaats immer schon ermöglichte. Es wäre jenes Prinzip, auf das Rousseaus Enthusiasmus rekurrierte – das jüdische Gesetz gilt überall da auf der Welt, wo Juden sind –, auf gegenwärtige Regelungsbedürfnisse zu beziehen. Daraus wäre einerseits zu folgern: Spezifische Arbeitsschutzbestimmungen gelten überall da, wo vergleichbar gearbeitet wird; spezifische Umweltschutzbestimmungen überall da, wo vergleichbare Umweltgefährdungen entstehen. Um zum Beispiel *global players* daran zu hindern, in Ländern der sogenannten „Dritten Welt“ Kinderarbeit oder Zwangsarbeit auszubeuten, genüßten bereits Vereinbarungen zwischen den Industriestaaten, gemeinsam solche Akteure auf die hier geltenden Standards zu verpflichten, auch wenn Teile der Produktion außerhalb der Industriestaaten angesiedelt sind. Der heillose Wettbewerb der Staaten als Anbieter von Standortvorteilen für die Wirtschaft³⁹ könnte so durch zwischenstaatliche Vertragsbeziehungen reguliert werden, die ihrerseits demokratisch-nationalstaatlich zu kontrollieren sind.

38 UN-Charta Art. 1, Satz 2.

39 Vgl. Joachim Hirsch, *Der nationale Wettbewerbsstaat*, Berlin/Amsterdam 1995.